



**Gemeinde Kumhausen**

## **FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN**

**ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 15**

Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungs- und Landschaftsplan .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt 15.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Begründung .....</b>	<b>5</b>
3.1. Ausgangssituation .....	5
3.2. Lage und Größe .....	5
3.3. Übergeordnete Planungen .....	5
3.4. Planungs- und Zielvorstellungen .....	8
3.5. Umweltbericht nach § 2a.....	9
<b>4. Verfahrensvermerke.....</b>	<b>15</b>

# 1. Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereich Deckblatt 15

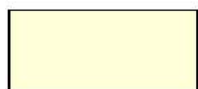


## Zeichenerklärung

### Flächen für Landwirtschaft, Wald und Vegetationsstrukturen

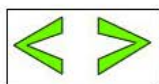


Flächen für Landwirtschaft, derzeitige Nutzung Grünland (ohne Bedeutung für Dauergrünland im Sinne der landwirtschaftlichen Gebietskulisse bzgl. der landwirtschaftlichen Förderung)



Flächen für Landwirtschaft, derzeitige Nutzung Acker bzw. Ackerbrache

### Maßnahmen und Empfehlungen



Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (abseits von Gewässern)  
 Bevorzugte Räume für ökologische Ausgleichsmaßnahmen  
 Förderung der Schaffung von Verbindungsflächen und -elementen, z. B. Hecken, Gehölzgruppen, Gebüsch, Altgrasbestände, extensiv genutzte Mähwiesen, Kleingewässer, Stilllegungsflächen

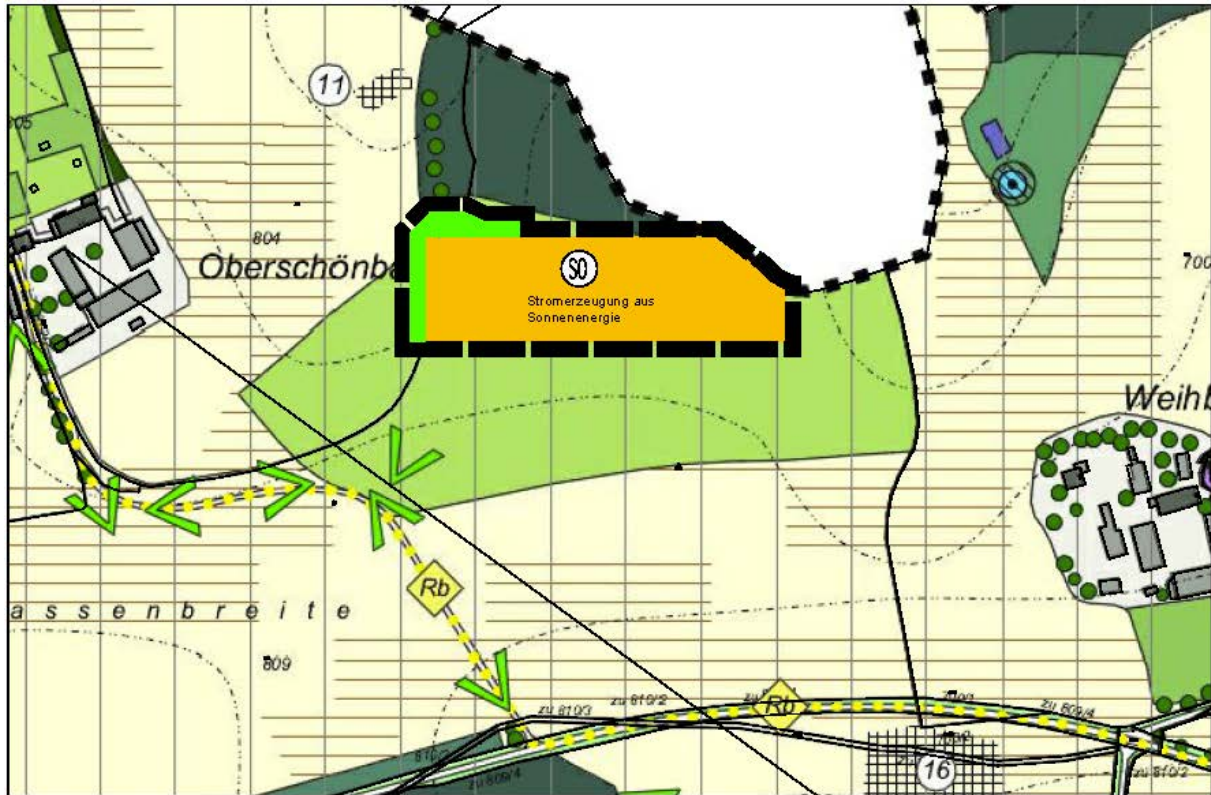
### Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 15

## 2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt 15

Maßstab 1:5000



### Zeichenerklärung

#### Baugebiete



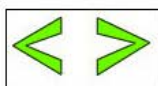
Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO  
Zweckbestimmung:  
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie

#### Grünflächen



Grünflächen

#### Maßnahmen und Empfehlungen



Schaffung eines Netzes verbundener Biotopnetz (abseits von Gewässern)  
Bevorzugte Räume für ökologische Ausgleichsmaßnahmen  
Förderung der Schaffung von Verbindungsflächen und -elementen, z. B. Hecken, Gehölzgruppen, Gebüsch, Altgrasbestände, extensiv genutzte Mähwiesen, Kleingewässer, Stilllegungsflächen

#### Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 15

### **3. Begründung**

#### **3.1. Ausgangssituation**

Der Gemeinderat von Kumhausen hat in seiner Sitzung vom ..... die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 15 beschlossen.

Der Bereich nahe des Ortsteils Oberschönbach soll als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO dargestellt werden, um die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Bereich in Teilen als Grünland und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberschönbach“ aufgestellt.

#### **3.2. Lage und Größe**

Die Änderung bezieht sich auf eine Fläche von ca. 17.505 m<sup>2</sup> im Bereich des Ortsteils Oberschönbach und betrifft das Flurstück Nr. 809 (Teilfl.) und Nr. 804 (Teilfl.) der Gemarkung Hoheneggkofen.

#### **3.3. Übergeordnete Planungen**

##### **3.3.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013**

Die Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 weist die Gemeinde Kumhausen der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu. Unter 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums wird hierzu ausgeführt:

- (G) *Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass*
- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*
  - *seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,*
  - *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
  - *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.*

Weiter wird unter 6.2 Erneuerbare Energien, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien formuliert:

(Z) *Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

weiter unter 6.2.3 Photovoltaik:

(G) *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.*

Bei der Planungsfläche handelt es sich um ein ehemaliges Kiesabbaugebiet. Nach Auskunft der Regierung von Niederbayern ist aus landesplanerischer Sicht auf dieser Fläche die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich möglich.

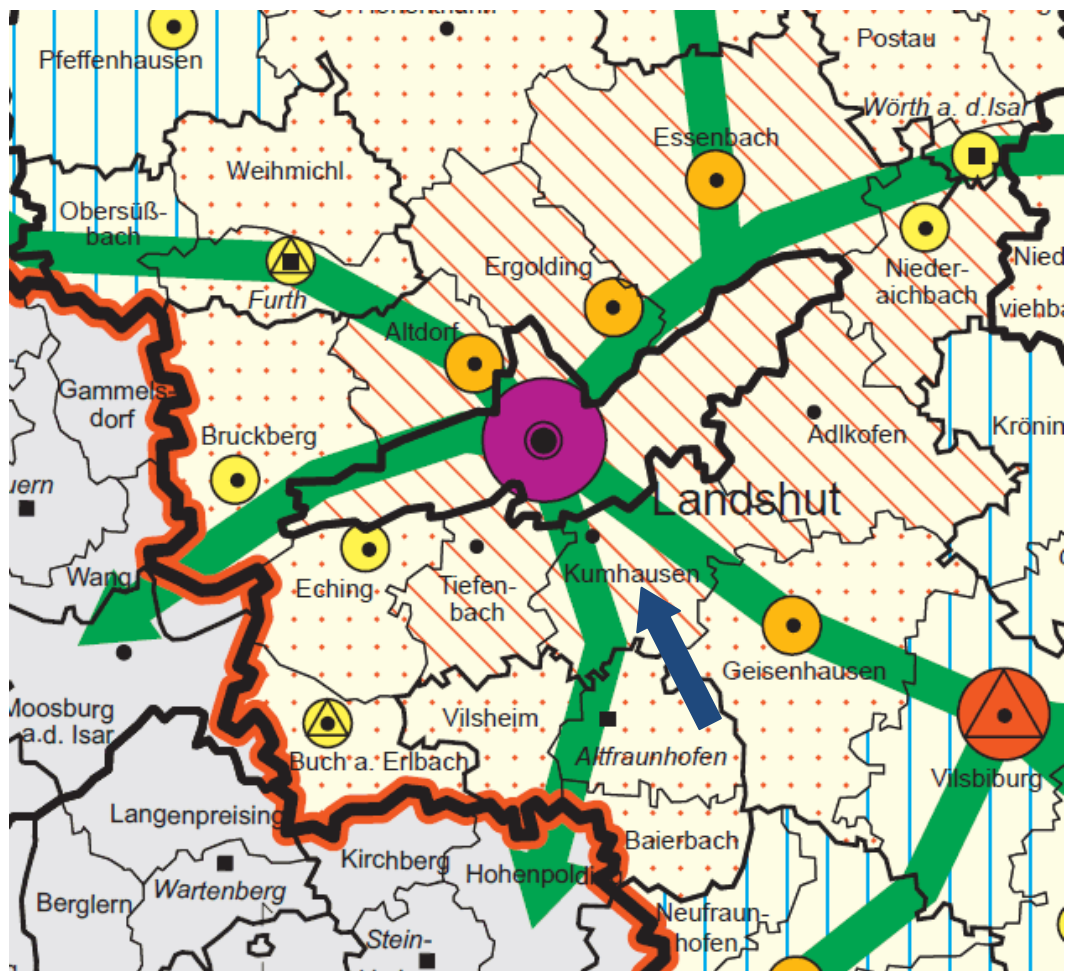
Das Planungsgebiet liegt im bisherigen Außenbereich. Dadurch wird die Zielsetzung 3.3 Vermeidung von Zersiedelung des LEP berührt:  
*„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“*

In der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm wird jedoch zu 3.3 ausgeführt: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*

### 3.3.2. Regionalplan Region 13 Landshut

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern werden im Regionalplan konkretisiert. Die Gemeinde Kumhausen gehört aus Sicht der Regionalplanung zur Region 13 Landshut.

Die Gemeinde Kumhausen ist hier nach der Strukturkarte dem Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet.

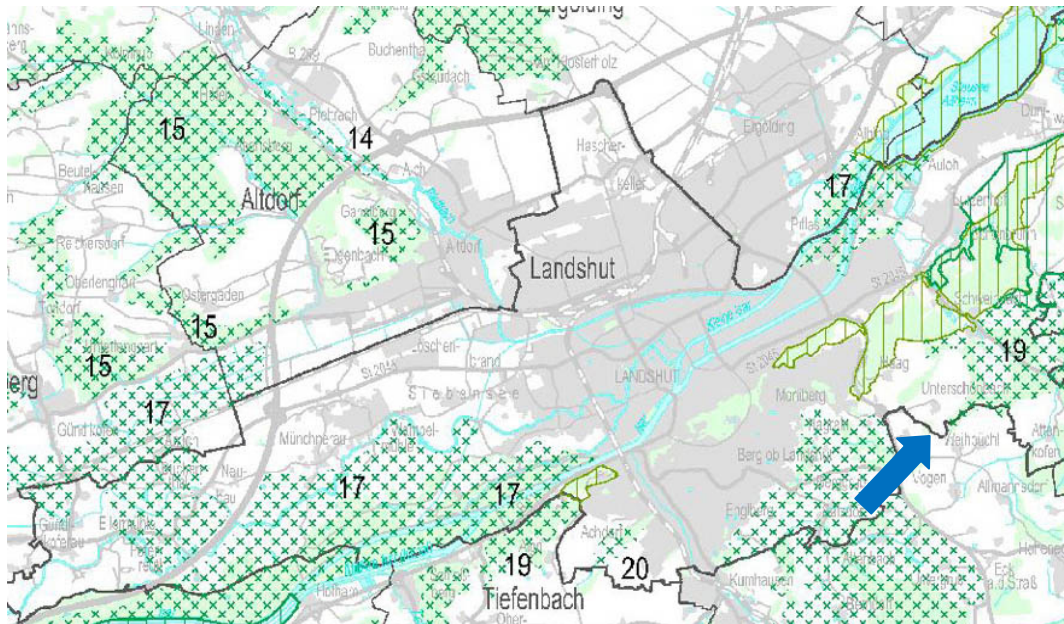


Regionalplan der Region 13 Landshut, Ausschnitt aus der Karte 1 Raumstruktur v. 28.9.2007, Bereich des Gemeindegebiets Kumhausen, Planungsgebiet siehe blauer Pfeil

Die grundsätzliche Entwicklungsverpflichtung in struktureller Hinsicht wird für die Gemeinde Kumhausen insbesondere aufgrund der Lage an zwei Entwicklungsachse gestärkt.

Das Planungsgebiet selbst liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 19 „Südliche Isarleite“ liegt westlich des Planungsgebiets. In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.



Regionalplan Region 13 Landshut, Ausschnitt aus Tekturkarte zu Karte 3 „Landschaft und Versorgung“ v. 29.12.2006 (Planungsgebiet sh. blauer Pfeil)

Durch die Entwicklung geeigneter Flächen für Photovoltaikanlagen leistet die Gemeinde Kumhausen einerseits einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Energieversorgung in Bayern, zum Anderen kommt sie ihren Entwicklungsverpflichtungen nach, die sich aufgrund der Lage des Gemeindegebiets aus landesplanerischer Sicht ergeben.

### 3.4. Planungs- und Zielvorstellungen

#### Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Da es sich um eine Konversionsfläche handelt, sind die gesetzlichen Standortanforderungen an eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben. Auf dieser Grundlage wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in Kauf genommen.

Hinsichtlich der gesellschaftspolitischen Zielsetzung

*„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen .....“*

*und „dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ..... zu erhöhen.“ (§1 EEG v. 21.07.2004)*

hat die Gemeinde Kumhausen beschlossen, die Möglichkeiten zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich des Ortsteils Oberschönbach zu schaffen. Gleichzeitig soll durch diese Maßnahme die Wirtschaftskraft des landwirtschaftlich strukturierten Bereichs gestärkt und damit die Erhaltung der landwirtschaftlichen Strukturen gefördert werden.

Die grundsätzliche Eignung der Fläche begründet sich durch die frühere Nutzung als Kies-Abbaugelände. Die Eignung wurde bereits durch die Regierung von Niederbayern aus landesplanerischer Sicht geprüft und bestätigt.

Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Bauleitplanung, also der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans ist als Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben.

Wie bereits unter 3.3.1. erläutert wurde, ist die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Hinblick auf die Zersiedlungsvermeidung nicht mehr zu prüfen, da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels handelt. Eine Anbindung an Siedlungsflächen ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund günstigen Standortvoraussetzungen hat sich die Gemeinde entschlossen, diesen Standort für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu überplanen. Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über bestehende Wirtschaftswege.

Im Landschaftsplan ist für den Bereich auch folgende Zielsetzung dargestellt:

*„Schaffung eines Netzes verbundener Biotop (abseits von Gewässern)*

*Bevorzugte Räume für ökologische Ausgleichsmaßnahmen*

*Förderung der Schaffung von Verbindungsflächen und -elementen, z. B. Hecken, Gehölzgruppen, Gebüsche, Altgrasbestände, extensiv genutzte Mähwiesen, Kleingewässer, Stilllegungsflächen“*

Diese Zielsetzung soll auch im Rahmen der Planänderung weiter verfolgt werden. Im Rahmen des Bebauungs- und Grünordnungsplans werden an den westlichen und nördlichen Rändern Ausgleichsflächen festgesetzt, deren grünordnerische Maßnahmen auch den Zielsetzungen des Biotopverbunds Rechnung tragen. Das entsprechende Planzeichen wird daher auch in das Flächennutzungsplandeckblatt übernommen.

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, werden an den nördlichen und westlichen Rändern Grünstreifen festgesetzt. Auf Ebene des Be-



bauungs- und Grünordnungsplans werden dann konkretere Festsetzungen getroffen. Eine Fernwirkung der Anlage ist aufgrund der topografischen Lage nicht zu befürchten.

In allen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Erläuterungsbericht seine Gültigkeit.

### 3.5. **Umweltbericht nach § 2a und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB**

Ein Umweltbericht ist zu erstellen, soweit die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Da die Deckblattänderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, besteht nach § 2 Abs.4 BauGB bzw. § 2a BauGB die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung.

#### 3.5.3. Einleitung

##### Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Bauleitplanänderung

Die Planung beinhaltet die Änderung der Nutzungsart von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünflächen zum sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Stromerzeugung aus Sonnenenergie im Bereich des Ortsteils Oberschönbach.

##### Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Ihrer Berücksichtigung

Die wichtigste Grundlage für die Planänderung stellt der bestehende rechtskräftige Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit den bisher durchgeführten Änderungen dar.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurde auf der Grundlage und im Einklang mit den übergeordneten Planungen, also dem Regionalplan der Region 13 Landshut und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern entwickelt.

Die Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 weist die Gemeinde Kumhausen der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu.

Zur nachhaltigen Energieversorgung in Bayern wird im Rahmen des Kapitels **6.2 Erneuerbare Energien** unter 6.2.1 folgende Zielsetzung formuliert: „*Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*“

Mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans als Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikanlage leistet die Gemeinde Kumhausen somit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und trägt damit auch ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für zukunftsorientiertes Handeln Rechnung.

Der Änderungsbereich liegt hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung im Isar-Inn-Hügelland (060). Für diesen Bereich werden im Rahmen des **Landschaftsentwicklungskonzeptes** (LEK) von 1999, hrsg. vom Bayerischen Landesamt für

Umweltschutz, als Leitbild der Landschaftsentwicklung einige Maßnahmen vorgeschlagen.

Da die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage nicht zu einer Bodenversiegelung führt und stattdessen die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen in extensiv genutzte Grünflächen umgewandelt werden, werden durch das Planungsvorhaben folgende der vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützt bzw. umgesetzt:

- Flächenausweitung der bestehenden naturbetonten Lebensräume (z.B. Hecken, Feldgehölze, Gras- und Krautfluren) und Verminderung vorhandener Beeinträchtigungen
- Extensivierungs-, Renaturierungs- bzw. Neuschaffungsmaßnahmen zur Entwicklung neuer Lebensräume mit den Zielen, eine repräsentative Vielfalt an landschaftstypischen, standort- und nutzungsbedingten Lebensräumen zu erreichen und ein abwechslungsreiches Landschaftsbild zu gestalten (bei Neuschaffungsmaßnahmen gilt es die Eigenart der Landschaft besonders zu berücksichtigen)
- Aufbau strukturreicher Waldränder (artenreicher Waldmantel aus vorwiegend Laubgehölzen, breiter vorgelagerter Waldsaum)
- Sicherung wertvoller Lebensräume (z.B. Mager-Trocken-Biotope, Feuchtbiotope, naturnahe Wälder, naturnahe Fließgewässer), ggf. naturschutzrechtliche Sicherung

Damit wird durch das Planungsvorhaben auch den Zielsetzungen bzw. Maßnahmenvorschlägen des LEK Rechnung getragen.

Hinweis: Das LEK hat keinen verbindlichen Charakter und ist insoweit nur als wünschenswerte Entwicklung im Sinne der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu sehen.

#### 3.5.4. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme ist vom Zustand im Hinblick auf den rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan und vom derzeitigen Baubestand auszugehen.

Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden aufgelistet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

##### SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung (Grünfläche).

Auswirkungen: Durch Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik wird eine Bebauung durch eine terrestrische Photovoltaikanlage geplant. Eine Versiegelung des Bodens ist damit größtenteils nicht verbunden (lediglich in untergeordneten Bereichen für Nebengebäude erforderlich)

Hinsichtlich der Bodennutzung entsteht eine extensiv genutzte Grünfläche, Keine Versiegelung der Flächen, die Absorptionsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten.

Ergebnis: Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

**SCHUTZGUT WASSER**

- Beschreibung:** Keine Oberflächen- oder Fließgewässer vorhanden. Grundwasserbeeinträchtigung durch Nähr- und Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung möglich.
- Auswirkungen:** Die Versickerungsflächen bleiben erhalten, da keine Bodenversiegelung. Keine Beeinträchtigung des Grundwassers.
- Ergebnis:** Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

**SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT**

- Beschreibung:** Lage ohne wesentliche Bedeutung für Frischlufttransport.
- Auswirkungen:** Durch die Festsetzung eines Sondergebiets werden die klimatischen Bedingungen im Wesentlichen nicht verändert. Die Bebauung mit Solarmodulen haben aufgrund der niedrigen und durchlässigen Bauweise (Bodenabstand) keinen wesentlichen Einfluss auf den Frischlufttransport oder die Kaltluftentstehung.
- Ergebnis:** Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

**SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN**

- Beschreibung:** Ausgeräumte strukturarme landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Gehölzbestand. Im Planungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete nach Art. 7 BayNatSchG, Naturdenkmäler nach Art. 9 BayNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach Art. 10 BayNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 12 BayNatSchG, nach Art. 13d und 13e BayNatSchG geschützte Biotop- und Lebensstätten, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen der „Natura-2000-Gebiete“. Im Landschaftsplan ist für den Bereich auch die Zielsetzung: *„Schaffung eines Netzes verbundener Biotop- (abseits von Gewässern) Bevorzugte Räume für ökologische Ausgleichsmaßnahmen Förderung der Schaffung von Verbindungsflächen und -elementen, z. B. Hecken, Gehölzgruppen, Gebüsche, Altgrasbestände, extensiv genutzte Mähwiesen, Kleingewässer, Stilllegungsflächen“* festgelegt.
- Auswirkungen:** Da der Boden für die Errichtung der Solarmodule nicht versiegelt wird, entsteht eine extensiv genutzte Grünfläche. Somit tritt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hinsichtlich der möglichen Artenvielfalt und der Entstehung natürlicher Lebensräume mit standortgerechter Flora und Fauna eine Verbesserung ein. Dies gilt im besonderen Maße für die Randbereiche, in den Begrünungsmaßnahmen geplant werden. Die angrenzenden Gehölzbestände (Waldflächen) werden durch die Anlage von Ausgleichsflächen (im Geltungsbereich im Nordwesten des Bebauungs- und Grünordnungsplans) erweitert und aufgewertet. Im Rahmen des Flächennutzungsplandeckblatts werden hier Grünflächen festgesetzt. Die o. g. Zielsetzung des Landschaftsplans soll aufgrund der Festsetzung von Ausgleichsflächen/Grünflächen insbesondere am westlichen Rand auch im Rahmen der Planänderung weiter verfolgt werden. Das entsprechende Planzeichen wird daher auch in das Flächennutzungsplandeckblatt übernommen.

Ergebnis: Insgesamt sind durch die Planänderung Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

#### MENSCH (ERHOLUNG/LÄRM)

Beschreibung: Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzungen, keine wesentliche Bedeutung für die Erholung

Auswirkungen: Bei Durchführung der Planung geringere landwirtschaftliche Emissionen, Lärmemissionen nur in der Bauphase, hinsichtlich des Erholungswertes keine Änderung

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

#### SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung: Lage zwar einsehbar, dennoch nicht exponiert und daher ohne Fernwirkung.

Auswirkungen: Die geplante Anlage ist nicht exponiert und daher für das Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung. Landschaftsbildprägende Elemente sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt oder entfernt. Zusätzlich werden Grünstreifen am westlichen Rand geplant. Hier werden auf Bebauungsplanebene Eingrünungsstrukturen geplant. Am nördlichen Rand wird die Fläche ohnehin durch Waldflächen begrenzt.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

#### KULTUR- UND SACHGÜTER

Beschreibung: Es sind keine Kultur- oder Sachgüter im Planungsgebiet bekannt.

Auswirkungen: Keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Ergebnis: Das Schutzgut ist durch die Planung nicht betroffen.

### 3.5.5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung behält der rechtskräftige Flächennutzungs- und Landschaftsplan weiterhin Gültigkeit. Es bleibt die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehen. Für die naturschutzfachlichen Schutzgüter hat dies in dieser Ebene keine wesentlichen Auswirkungen, es bleiben Ackerflächen bzw. Grünflächen bestehen, mit den entsprechenden Vorteilen hinsichtlich Bodennutzung und den Nachteilen hinsichtlich Nährstoffeinträgen und Strukturarmut. Bei Nichtdurchführung der Planung wird - in gewissem Maße - die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes gehemmt.

### 3.5.6. geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

#### Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sind Vermeidungsmaßnahmen für diesen Teilbereich nicht festzusetzen. Dies hat auf Bebauungsplanebene zu erfolgen.

### Ausgleich

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Für die Erarbeitung der Eingriffsregelung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (früher Landesentwicklung und Umweltfragen) der Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" erstellt.

Durch die Ausweisung einer Baufläche wird ein Eingriff verursacht.

Die Größe der erforderlichen Ausgleichsfläche wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemäß Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmt und innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.

### 3.5.7. Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nach den Vorgaben des Gesetzgebers (EEG 2017, § 37) Flächen im Abstand von max. 110 m zu Autobahnen oder Schienenwegen sowie sogenannte Konversionsflächen. Autobahnen sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Kumhausen nicht vorhanden. Somit wären alternativ noch Flächen entlang der Bahnlinie Landshut - Neumarkt-Sankt Veit sowie auf anderen Konversionsflächen gegeben. Da es sich um eine private Initiative für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Konversionsfläche handelt und die gesetzlichen Standortanforderungen an eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben sind, wurde die überplante Fläche ausgewählt.

### 3.5.8. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

### 3.5.9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da Auswirkungen der Planänderung auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter praktisch kaum gegeben sind und keine Vermeidungsmaßnahmen auf dieser Ebene durchgeführt werden können, ergeben sich diesbezüglich keine Ansätze zur Überwachung.

Diese sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen und durchzuführen.

### 3.5.10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nahe des Ortsteils Oberschönbach soll ein Bereich als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Durch die Planänderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt.

**Insgesamt ist damit die Planänderung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens als umweltverträglich zu beurteilen.**

## 4. Verfahrensvermerke

### 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Kumhausen hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 15 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

### 2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

### 3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

### 4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

### 5. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

### 6. ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Zu dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

### 7. ERNEUTE AUSLEGUNG

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegt.

### 8. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Kumhausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... das Flächennutzungsplan-Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... festgestellt.

Kumhausen, den .....

.....  
1. Bürgermeister Thomas Huber

### 9. GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Landshut hat das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Siegel Genehmigungsbehörde

**10. AUSGEFERTIGT**

Kumhausen, den .....

1. Bürgermeister Thomas Huber

**11. INKRAFTTRETEN**

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 15 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Kumhausen, den .....

1. Bürgermeister Thomas Huber

Landshut, den 13.11.2018  
Vorentwurf: 30.05.2018  
Entwurf: 29.08.2018  
Änderung: 13.11.2018



Dipl.-Ing.(FH) Christian Loibl

**PLANTEAM**  
Mühlenstraße 6  
84028 Landshut